

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Was bleibt vom sogenannten BAMF-Skandal?

Am 4. November 2020 lehnte das Landgericht Bremen die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die ehemalige Leiterin der Bremer Außenstelle des BAMF „in der ganz überwiegenden Zahl der angeklagten Fälle“ ab (vgl. Pressemitteilung der Pressestelle des Gerichts Nr. 75/2020, 6.11.2020). Darunter fallen alle asyl- und aufenthaltsrechtlich begründeten Vorwürfe, denen die Staatsanwaltschaft Bremen seit Mai 2018 mit einer Sonder-Ermittlergruppe mit bis zu 44 Personen und „erheblicher personeller Unterstützung der Bundespolizei sowie der Polizei Niedersachsen und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten des Bundeskriminalamtes und des BAMF“ (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Bremen vom 19.09.2019) nachgegangen war. Schon zu Beginn des zweiten Prozesstages wurde das Verfahren eingestellt. Angesichts der ursprünglichen schweren Vorwürfe und des Ermittlungsumfanges stellt diese gerichtliche Zurückweisung vieler Anklagepunkte eine Korrektur der politischen, medialen, polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Linie dar. Es hat für die Fragestellerinnen und Fragesteller den Anschein, die größte Ermittlungsgruppe der Bremer Nachkriegsgeschichte habe, unter Mitwirkung zahlreicher Behörden und zeitweise sogar des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), vor allem die Wirkung gehabt, dass eine leitende Beamtin an den Pranger gestellt werden sollte, die eine von der Bundespolitik gewollte restriktive Asylpolitik nicht mittragen wollte (vgl. <https://www.ulla-jelpke.de/2018/04/die-restriktive-asylpolitik-ist-der-eigentliche-skandal/>). Die ehemalige Leiterin der Bremer BAMF-Außenstelle Ulrike B. wurde massiven persönlichen Diffamierungen in den Medien durch Vertreter*innen des Bundesministeriums für Inneres und auch durch Bremer Staatsanwält:innen ausgesetzt.

In ihrer Antwort auf die jüngste Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag hat die Bundesregierung zugeben müssen, dass Frau B. mit ihrem Handeln nicht einmal gegen interne Dienstanweisungen verstoßen hat. Auch das Gros der medialen Berichterstattung ließ sich schnell zu einer Vorverurteilung aufgrund politischer Äußerungen hinreißen. So hatte beispielsweise der Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, Stephan Mayer, in einer TV-Sendung gesagt: „Die Vorgänge in Bremen waren natürlich auch deshalb möglich, weil hochkriminell kollusiv und bandenmäßig mehrere Mitarbeiter mit einigen Rechtsanwälten zusammengearbeitet haben.“ Diese öffentliche Vorverurteilung musste ihm anschließend gerichtlich untersagt werden. Auch in Bremen wurde öffentlich vorverurteilt. So trafen sich der leitende Oberstaatsanwalt (OStA), der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft sowie zwei weitere Staatsanwält:innen im März 2019 mit ZEIT online und verbreiteten über dieses Medium unwahre Spekulationen und frauenfeindliche Aussagen über Ulrike B. Noch einen Tag, nachdem der Rechtsbeistand Ulrike B.s der Staatsanwaltschaft dies untersagt hatte, wurden die Äußerungen seitens der Staatsanwaltschaft wiederholt. Ein Gericht untersagte schließlich auch dies.

Der Fokus auf die Verurteilung von Ulrike B. hat laut Aussagen eines anonymen Hinweisgebers dazu geführt, dass während der Ermittlungen entlastende Ansätze nicht verfolgt, entlastendes Material nicht berücksichtigt und einseitig ermittelt worden sein soll. Das anonyme Schreiben benennt zudem angeblich gemachte Vorgaben, die Ermittlungen „nur auf türkischstämmige Rechtsanwälte zu konzentrieren, obwohl auch deutsche Kanzleien involviert gewesen seien“. In der Ermittlungsgruppe habe sich „Verzweiflung“ breit gemacht, weil sich die erhobenen Vorwürfe gegen die ehemalige Leiterin nicht bestätigt hätten. Darüber hinaus seien

entlastende E-Mails unterschlagen und es sei einseitig ermittelt worden (vgl. z. B. Süddeutsche Zeitung vom 11. November 2020: „Ermittler im Visier“).

Diese Vorwürfe wiegen umso schwerer, da nun gegen die beteiligten Staatsanwält*innen ermittelt wird. Die Staatsanwaltschaft selbst hatte die Verfahren zu den Strafanzeigen nach dem Gespräch mit ZEIT online, und später zu der Weitergabe von Ermittlungsakten an den SPIEGEL, eingestellt. Damals sah die Generalstaatsanwältin noch keinen Grund, die Verfahren an sich zu ziehen. Jetzt wird klar: hier sollten wohl mutmaßliche Mitverantwortliche gegen sich selbst ermitteln – und taten dies nicht.

Im Sinne unvoreingenommener Ermittlungen unverständlich ist auch, weshalb die Staatsanwaltschaft vor der Anklageerhebung im September 2019 keinen Stand zu den Gerichtsverfahren, in denen über die Rechtmäßigkeit der Widerrufen des Schutzstatus von Geflüchteten entschieden wurde, beim BAMF einholte. Sie hätte sonst erfahren, dass die Gerichte diese Widerrufe aufgehoben hatten, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen unter der Leitung von Frau B. also bestätigten. Diese Rechtmäßigkeit der Entscheidungen wurde in 87% der Fälle bestätigt, während die etwaige Widerrufung eines Schutzstatus noch keinen Rückschluss auf etwaiges rechtswidriges Handeln der Mitarbeiter*innen der Bremer BAMF-Außenstelle zulässt. Eine Quote von 87% rechtmäßigen Bescheide liegt weit über der Quote der negativen Asylbescheide, die im Nachhinein von Gerichten im Sinne der Betroffenen korrigiert werden müssen. Die mediale und politische Vorverurteilung der ehemaligen Leiterin und die Vorwürfe gegen die Ermittlungsgruppe „Antrag“ erschüttern das Vertrauen in die handelnden Institutionen und Personen, insbesondere aus dem Bundesinnenministerium und den Ermittlungsbehörden.

Der Weser-Kurier kam Ende 2020 zu dem Schluss, dass es sich bei der sog. BAMF-Affäre um eine Blamage ohnegleichen“ gehandelt habe: „Die kärgliche Ausbeute steht in so krasssem Gegensatz zu dem Bohei, der um die BAMF-Außenstelle in Vegesack gemacht wurde, dass man sich fragt, was die Ankläger geritten hat. Sie riefen eine Ermittlungsgruppe ins Leben, die es in diesem Umfang in Bremens Justizgeschichte noch nie gegeben hat. Mit Kanonen auf Spatzen, könnte man sagen. Die Folge war unter anderem, dass anderes bei der Polizei liegen blieb. Ein Teil der Präventionsarbeit, zum Beispiel.“

Schon jetzt lässt sich sagen, dass ein massiver politischer und persönlicher Schaden angerichtet worden ist durch erfolgte Vorverurteilungen, personelle Konsequenzen, für die Betroffenen aufreibende Überprüfungsverfahren, mögliche Ermittlungsfehler, einem aus heutiger Sicht unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand und eine scheinbare Bestätigung für rassistische Hetze rechter Parteien in Deutschland, aber auch weit darüber hinaus. Dieser Schaden lässt sich nur begrenzen, wenn jetzt eine gründliche Aufarbeitung folgt und aus dieser auch Konsequenzen gezogen werden.

Wir fragen den Senat:

I Ermittlungen gegen die ehemalige Leiterin der BAMF-Außenstelle Ulrike B.

1. Wie genau setzte sich die Ermittlungsgruppe „Antrag“ zusammen? Welche Behörden waren mit wie vielen Beamt*innen über welche Zeiträume beteiligt?
2. Welche interne Struktur hatte sich die Ermittlungsgruppe gegeben? Wie wurde die Ermittlungsrichtung der Ermittlungsgruppe festgelegt und durch wen?
3. Wie arbeitete die Ermittlungsgruppe mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammen und welche Informationen wurden jeweils ausgetauscht?
4. Trifft es zu, dass die Bremer Staatsanwaltschaft den Verteidiger*innen der Beschuldigten Mitte 2018 Akteneinsicht in wesentlichen Teilen mit der Begründung verwehrte, die Akten lägen der Staatsanwaltschaft nicht vor und sie benötige diese Akten auch nicht? Falls Ja, wie kam die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, diese Akten nicht zu benötigen und verließ sich die Staatsanwaltschaft bei der rechtlichen Einschätzung dieser Akten tatsächlich auf das BAMF als eine nicht ermittlungsbefugte Behörde?
5. Welche Akten wurden seitens der Staatsanwaltschaft beim BAMF angefordert?

6. Inwiefern wurden Verfahrensakten der Verwaltungsgerichte angefordert, welche die Überprüfung der angeblichen Unrechtmäßigkeit der Entscheidungen über Asylanträge möglich gemacht hätten, die der früheren Außenstellenleiterin zur Last gelegt wurde? Wenn nein, warum nicht?
7. Weshalb erkundigte sich die Staatsanwaltschaft nicht vor der Anklageerhebung im September 2019 über den Stand der höchst relevanten Verfahren, in denen über die fraglichen, angeblich rechtswidrig getroffenen, positiven Entscheidungen geurteilt wurde?
8. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft erst im Mai 2020 Kenntnis davon nahm, dass vom BAMF zugeleitete Unterlagen hinsichtlich der rechtlichen Einschätzung der Schutzstatusgewährung nach den Urteilen von Verwaltungsgerichten mindestens unvollständig, wenn nicht gar unzutreffend waren?
9. Inwieweit hat die Bremer Staatsanwaltschaft versucht, sich eine eigenständige Rechtsauffassung dazu zu verschaffen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gewährung eines Schutzstatus an für bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannte Flüchtlinge erfolgen kann oder muss bzw. eine Zurückweisung solcher Anträge als unzulässig oder unbegründet erfolgen darf (oder nicht), wurden hierzu insbesondere Einschätzungen unabhängiger Sachverständiger eingeholt oder hat sich die Bremer Staatsanwaltschaft diesbezüglich auf die zugelieferten Bewertungen und Einschätzungen des BAMF verlassen?
10. Wie gelangte die Staatsanwaltschaft zu der Einschätzung, dass sie die Akten der fraglichen Asylverfahren nicht bräuchte, obwohl die rechtliche Einschätzung des BAMF sich inzwischen als fehlerhaft erwies?
11. Wie bewertet der Senat, dass die Staatsanwaltschaft sich bei relevanten Akten auf die Einschätzungen der interne ‚Ermittlungsgruppe‘ des BAMF verließ?
12. Teilt die Staatsanwaltschaft bzw. der Senat die Auffassung der Bundesregierung, nach der das proaktive Bereitstellen von relevanten, entlastenden, Informationen durch die*den Dienstherr*in der Beschuldigten für die Bremer Staatsanwaltschaft als „Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz“ (vgl. Bundestags-Drucksache 19/26132) gesehen werden kann? Bitte nachvollziehbar begründen.
13. Ist der Senat der Auffassung, dass die Bremer Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht, auch entlastend zu ermitteln, angesichts der vollumfänglichen Zurückweisung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Anklagepunkte durch das Landgericht Bremen korrekt nachgekommen ist, wenn nein, warum nicht?
14. Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit der Untersuchung von 18.000 Bescheiden durch die Ermittlungsgruppe des BAMF vor dem Hintergrund, dass lediglich 47 der Bescheide zurückgenommen bzw. widerrufen worden sein sollen und diese Quote vergleichbar und sogar überdurchschnittlich korrekt ist im Vergleich zu Widerrufsquoten aus anderen Außenstellen des BAMF?
15. Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit angesichts des aufwändigsten Ermittlungsverfahrens der deutschen Nachkriegsgeschichte in Bremen unter der Führung der Bremer Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund der übrig gebliebenen Anklagepunkte und der raschen Einstellung des Verfahrens?

16. Wird der Senat Untersuchungen dazu einleiten, inwieweit es innerhalb der Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung, Bewertung und Aufarbeitung der inkriminierten Entscheidungspraxis in Bremen zu Fehleinschätzungen oder Fehlern gekommen ist – auch in Zusammenarbeit mit dem BAMF – und wenn nein, warum nicht?
17. Wie bewertet der Senat den Schaden für das Ansehen der Asylprüfung und der schutzsuchenden Menschen selbst, der durch den vermeintlichen „BAMF-Skandal“ entstanden ist?

II. Ermittlungen gegen Vertreter:innen der Bremer Staatsanwaltschaft

18. Wie viele offene Verfahren gibt es derzeit im Zusammenhang mit den BAMF-Ermittlungen gegen Mitglieder der Staatsanwaltschaft und wer führt diese?
19. Wann wurde das Justizressort über die einzelnen Vorgänge jeweils unterrichtet, in welchem Umfang und welche Schlüsse zog es daraus?
20. Welche Straftatbestände kommen im Zusammenhang mit dem Gespräch am 19.03.2019 zwischen Mitgliedern der StA Bremen und ZEIT online in Betracht und wird diesen nachgegangen?
 - a. Weshalb ignorierte die StA die Unterlassungsaufforderung durch den Rechtsbeistand der Beschuldigten?
 - b. Mit wem wurden die Inhalte abgestimmt?
 - c. Weshalb beauftragte die StA Bremen einen externen in NRW ansässigen Anwalt mit der Vertretung vor dem VG zu einer einstweiligen Anordnung in dieser Sache und wie bewertet der Senat dieses Vorgehen?
 - d. Wie bewertet der Senat das Erfordernis von personellen Maßnahmen in der Staatsanwaltschaft? Wenn keine solchen geplant oder geprüft werden, warum nicht?
 - e. Trifft es zu, dass der Senat Kenntnis darüber hatte, wer an dem Gespräch beteiligt war, wie in der taz in der Folge des Urteils vom 7. Mai 2019 (Unterlassungsaufforderung) zitiert und wenn ja, weshalb wurde die Einstellung des Verfahrens durch die Justizsenatorin hingenommen?
 - f. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass vier Staatsanwälte anonym frauenfeindliche Mutmaßungen in die Medien bringen, gegen die sie ermitteln und der Beteiligte leitende Oberstaatsanwalt anschließend das von der Verteidigung angestrebte Verfahren hierzu einstellt?
 - g. Wird in diesem Zusammenhang auch § 13 StGB (Begehen durch Unterlassung) geprüft?
21. Welche Straftatbestände kommen wegen des Weitergebens von Ermittlungsakten und der Personalakte von Ulrike B. an den SPIEGEL in Betracht und wird diesen nachgegangen?
 - a. Weshalb gab die Generalstaatsanwältin die Ermittlungen zu der Strafanzeige des Rechtsbeistandes der Beschuldigten vom 3. Juli 2018 an die Staatsanwaltschaft ab, obwohl diese hier erkennbar gegen sich selbst ermitteln musste?

- b. Da immer wieder persönliche Daten von Beschuldigten aus Ermittlerkreisen an die Öffentlichkeit gerieten: Wie plant der Senat die Wahrung des Datenschutzes in diesem Bereich künftig zu gewährleisten?
 - c. Weshalb wurde das Verfahren, dass durch die Strafanzeige des Rechtsbeistandes der beschuldigten Ulrike B. eingestellt und gibt es inzwischen weitere Erkenntnisse zu möglichen Verantwortlichen?
- 22. Wie bewertet der Senat Berichte, denen zufolge die Ermittlungsgruppe „Antrag“ einseitig ermittelt haben soll und sogar Racial Profiling in den Ermittlungen vorgekommen sein soll?
 - a. Finden auch in Bezug auf diesen Vorgang Ermittlungen statt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, durch welche Stelle wird ermittelt?
 - b. Wie und durch wen werden diese Vorwürfe aufgeklärt?
 - c. Welche Straftatbestände kommen hier in Betracht?
 - d. Gibt es schon Ergebnisse einer etwaigen internen oder externen Untersuchung und dem Verfahren wegen des Anfangsverdachts der Urkundenunterdrückung? Wenn nein, wann ist mit diesen zu rechnen?
 - e. Wie bewertet der Senat den Handlungsbedarf zum Themenfeld diskriminierungsfreie Justiz, insbesondere zu rassismussensiblen Ermittlungen?
- 23. Wird das wegen einer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung vom 23. Oktober 2020 begonnene Verfahren (Az. 1 Js 1/20), das bereits am 10. November wieder eingestellt wurde, vor dem Hintergrund der neuesten Erkenntnisse wieder aufgenommen und wieso wurde es damals so schnell eingestellt? Wie bewertet der Senat diesen Vorgang im Zusammenhang mit der Nicht-Zulassung von 99 von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Anklagepunkten durch das Landgericht im Hauptverfahren?
- 24. An welchem Datum hat die Generalstaatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen vier Staatsanwält*innen an sich gezogen? Lag der Zeitpunkt nach der Einstellung des Verfahrens gegen Ulrike B.? Aufgrund welcher Ereignisse hat die Generalstaatsanwaltschaft zum gegebenen Zeitpunkt das Verfahren an sich gezogen? Ist nach Auffassung des Senats anzunehmen, dass frühere Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft gegen die ermittelnden Staatsanwälte, die das Verfahren gegen Frau B. betrieben, Wechselwirkungen auf das Verfahren gegen Frau B. gehabt hätten?
- 25. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung wurden Telefonate zwischen Ulrike B. und ihrem Rechtsbeistand abgehört, wie wurde mit den Abhöraufnahmen verfahren und und wie bewertet der Senat dieses Vorgehen?
- 26. Wie bewertet der Senat den Schaden für das Ansehen des Rechtsstaates durch das rechtswidrige Verhalten der Staatsanwaltschaft (vgl. <https://taz.de/Ermittlung-gegen-Bremer-Staatsanwaelte/!5765165/>)?

Beschlussempfehlung:

Sofia Leonidakis, Cindi Tuncel, Nelson Janßen
und Fraktion DIE LINKE